Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1195

25. 09. 91

Sachgebiet 790

Beschlußempfehlung*)

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

1. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/1056 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hermann Wimmer (Neuötting), Brigitte Adler, Horst Kubatschka, Marianne Klappert, Rolf Koltzsch, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Gudrun Weyel, Verena Wohlleben, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/422 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahres 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio. fm. Die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 kann das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 v. H. ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

*) *Bericht des Abgeordneten Siegfried Hornung folgt — Drucksache 12/1206 —.*

B. Lösung

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung — Drucksache 12/1056 — wird die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes von zwei auf drei Jahre verlängert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 12/422 —

Im Ausschuß einstimmig für erledigt erklärt

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1056 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

   ,Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

   Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

   Artikel 1

   Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

   1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine Verlängerung um ein weiteres Forstwirtschaftsjahr ist zulässig, falls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 weiterhin vorliegen."

   2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Wirtschaftsgüter getrennt zu ermitteln."

   Artikel 2

   Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.',

2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hermann Wimmer (Neuötting), Brigitte Adler, Horst Kubatschka, Marianne Klappert, Rolf Koltzsch, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Gudrun Weyel, Verena Wohlleben, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/422 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. September 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333